



Beschlussvorlage DS 193/2016/14-19

Status: öffentlich
Datum: 21.10.2016

Fachbereich: Fachbereich II
Bearbeiter: Huhle
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Bau- und Umweltausschuss	01.11.2016	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	02.11.2016	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur	02.11.2016	Vorberatung	Ö
Haushalts- und Finanzausschuss	03.11.2016	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	15.11.2016	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Hönow	16.11.2016	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Dahwitz-Hoppegarten	17.11.2016	Anhörung	Ö
Hauptausschuss	29.11.2016	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	12.12.2016	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Haushaltssatzung 2017.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung gemäß § 65 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu erlassen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan besteht gem. § 3 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) aus

- dem (Gesamt-) Ergebnishaushalt,
- dem (Gesamt-) Finanzhaushalt,
- und den Teilhaushalten.

Dem Haushaltsplan werden beigefügt:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Jahres (Planjahr),
4. eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranschlagten Erträge aus der Auflösung der Sonderposten im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
5. eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,

6. eine Übersicht über die Ergebnisentwicklung,
7. der Stellenplan,
8. der Wirtschaftsplan der awf GmbH,
9. eine Übersicht über die gebildeten Budgets.

Im vorliegenden Haushaltsplan sind die vom Land bekannt gegebenen Orientierungsdaten vom Juni 2016 berücksichtigt. Weiterhin sind die in den Anlagen ermittelten Werte bezüglich Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen vorbehaltlich der endgültigen Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Ein ausgeglichener Haushalt liegt gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der primäre Haushaltsausgleich gem. § 26 Abs. 1 KomHKV wird im Haushaltsjahr 2017 erreicht. Der Haushalt gilt somit als ausgeglichen.

Im Interesse einer geregelten Haushaltsdurchführung wird empfohlen, die Haushaltssatzung 2017 zu beschließen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Haushaltssatzung 2017

Haushaltsplan 2017

Karsten Knobbe
Bürgermeister